

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 18.05.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Artikel 1

Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158) erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 5 und Artikel 6 am 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes

Im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) wurde 2013 eine neue Fassung des § 33 c - Auskunftsverlangen - eingefügt. Anlass dieser Gesetzesänderung war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05), mit dem das Gericht für die sogenannte Bestandsdatenauskunft, die bis dahin ausschließlich in § 113 Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt war, eine qualifizierte fachrechtliche Rechtsgrundlage forderte. Nachdem die niedersächsische Polizei die entsprechenden Daten bis dahin über §§ 30, 31 Nds. SOG i. V. m. § 113 Abs. 1 TKG abgefragt hatte, wurde mit der Neufassung des § 33 c Nds. SOG die lückenlose Fortgeltung dieser Befugnis sichergestellt. Gleichzeitig wurde den Forderungen des BVerfG nach Schaffung einer fachrechtlichen Rechtsgrundlage nachgekommen.

Mit der Einfügung des neuen § 5 c wurde auch das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) an die oben erwähnten Anforderungen angepasst. Es wurde mit § 5 c eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die eine Befugnis zur Abfrage von Bestandsdaten der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde gegenüber den Telekommunikationsdiensteanbietern eigenständig und normenklar begründet. Zusätzlich wurde im Wesentlichen die Eingriffsintensität angepasst sowie Verfahrensvorschriften neu eingeführt.

In Artikel 5 des Änderungsgesetzes wurde eine Befristung für die Neufassung des Nds. SOG sowie in Artikel 6 eine Befristung der Neufassung des NVerfSchG aufgenommen. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass die Erforderlichkeit dieser Befugnisnormen bewertet und über den Fortbestand der Regelungen neu entschieden werden kann. Die Befristungen durch Streichung des § 33 c Nds. SOG bzw. § 5 c NVerfSchG treten nach Artikel 7 Satz 2 ohne eine anderweitige Regelung am 1. Juli 2015 in Kraft. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Befristungen um ein Jahr verlängert werden.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Verlängerung der Befristung soll der Polizei und dem Verfassungsschutz ein Instrument für ein weiteres Jahr erhalten bleiben, das beide Sicherheitsbehörden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in die Lage versetzt, die jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu erfüllen.

Gleichzeitig kann für den Bereich der Polizei in diesem Jahr weiteres Material zur Qualität und Quantität der Abrufe gesammelt werden, sodass danach eine umfassende Bewertung aller Abrufbefugnisse und eine darauf gestützte Entscheidung über den unbefristeten Fortbestand dieser Befugnis möglich ist. Für den Verfassungsschutz bleibt auch in der Phase des Gesetzgebungsverfahrens der Novelle des NVerfSchG (vergl. LT-Drs. 17/2161) dieses Instrument erhalten.

Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Eine Alternative dazu besteht nicht.

Mehrausgaben aufgrund dieses Gesetzes sind weder für den Landeshaushalt, die kommunalen Haushalte noch für die Bürgerinnen und Bürger zu erwarten. Mit der Verlängerung der Befristungen werden jeweils bestehende Aufgaben der Polizei sowie des Verfassungsschutzes in verfassungsgemäß gebotener Weise fortgeführt.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte ergeben sich durch die Fortsetzung der jeweils bestehenden Befugnisse nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Eine umfassende Bewertung der Auskunftsbefugnisse, die in § 33 c Abs. 1 bis 3 Nds. SOG enthalten sind, ist nach zweijähriger Geltung der Regelungen derzeit noch nicht möglich. Für die einfache Bestandsdatenabfrage (Absatz 1) liegt schon jetzt genügend Material für eine Bewertung vor. Die Polizei nutzt diese Bestandsdatenabfragen ganz überwiegend für Suizidankündigungen oder Vermisstenfälle, um die betroffenen Personen aufzufinden. Demgegenüber sind die Erkenntnisse zu Abrufen von Zugangssicherungs-codes (Absatz 2) und die Zuordnung dynamischer Internet-Protokolladressen (Absatz 3) noch nicht aussagekräftig genug, um darauf eine Entscheidung zur Fortgeltung der Befugnisse treffen zu können. Mit dem Verschieben der Befristung soll weiteres Material gesammelt werden, um Qualität und Quantität aller Befugnisse nach § 33 c Nds. SOG umfassend bewerten und eine Entscheidung über deren Fortgeltung treffen zu können.

Im Rahmen der Novelle des NVerfSchG soll das Auskunftsverlangen nunmehr als § 16 des Entwurfes (vergl. LT-Drs. 17/2161) im Wesentlichen unverändert fortbestehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Auskunftsbefugnisse für die Arbeit des Verfassungsschutzes von erheblicher Bedeutung ist, sodass ein Bedarf für eine unbefristete Regelung besteht (vergl. LT-Drs. 17/2161 S. 38 f.). Da jedoch das entsprechende Gesetzgebungsverfahren nicht vor dem 1. Juli 2015 abgeschlossen und für die Zwischenzeit auf die Auskunftsbefugnisse nicht verzichtet werden kann, soll auf die Streichung zumindest für die weitere Dauer der Novelle des NVerfSchG verzichtet werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer